



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Schwerbehinderte müssen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden

26.02.2012

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichtes bestätigt unsere bisherige Praxis

Urteil: Vorstellungsgespräch bei Schwerbehinderung

Wenn sich ein schwerbehinderter Bewerber bei einem öffentlichen Arbeitgeber bewirbt, muss er auch zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Im vorliegenden Fall hatte die Bundespolizeidirektion eine Stelle als Pförtner und Wächter ausgeschrieben. Der Kläger bewarb sich darauf – mit Hinweis auf seine Behinderung - wurde aber nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Das hätte der öffentliche Arbeitgeber aber tun müssen, so die obersten Arbeitsrichter. Es sei denn, dem Bewerber fehlt offensichtlich die fachliche Eignung. Der Kläger bekommt jetzt 2.700 Euro Entschädigung. (BAG, Urt. v. 16.2.2012 – 8 AZR 697/10)

**Es gilt:
Schwerbehinderte Bewerber müssen auch bei der Vergabe von Vertretungsstellen zu Auswahlgesprächen eingeladen werden.
Geschieht dies nicht, hat der Bewerber Anspruch auf eine Entschädigung.**